

Umfang transmortaler Vollmacht und mutmaßlicher Erbenwille

Der Tod als solcher ist **kein** Erlöschensgrund für eine Vollmacht (vgl. §§ 168 S. 1, 672 S.1 BGB). Transmortale Vollmachten werden zu Lebzeiten erteilt und bleiben über den Tod hinaus bestehen. Umstritten ist

Streitstand



der Umfang der transmortalen Vollmacht mit
Blick auf den mutmaßlichen Erbenwillen.

a) Theorie der besonderen Pflichtenstellung

Teilweise wird vertreten, der Vertreter **unterliege einer besonderen Pflichtenstellung** gegenüber den Erben.

Argument:

- Auch wenn der Erbe die Vollmacht nicht erteilt hat, ist er nach dem Tod des Erblassers materiell „Vollmachtgeber“. Der Bevollmächtigte hat dessen Willen zu respektieren. Das bedeutet auch, dass er sich vergewissern muss, ob die Durchführung des Grundgeschäfts dem Willen des Erben entspricht.

b) Reine Weitergeltungstheorie

Ganz überwiegend ist man der Auffassung, die Vollmacht erfahre durch den Tod der Vollmachtgebers **keine Modifikationen**.

Argumente:

- Die Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 BGB modifiziert weder den Umfang der Vollmacht (§§ 168 S. 1, 672 BGB) noch die Ausgestaltung des Innenverhältnisses zum Vertreter. (Stichwort: **Rechtswirkungen Gesamtrechtsnachfolge**)
- Die Erben können nur von ihrem **Widerrufsrecht** Gebrauch machen. (Stichwort: **Widerrufsmöglichkeit**)

Hinweise

- Dieser Streitstand hat etwa Relevanz bei **Schenkungen nach dem Tode des Erblassers** und bei **Bankvollmachten**. Bei Letzteren ist auch fraglich, inwieweit die Bank verpflichtet ist, den Erben den Widerruf einer Vollmacht vor Ausführung von Geschäften zu ermöglichen.
- Transmortale Vollmachten müssen von **postmortalen** unterschieden werden. Letztere sind Vollmachten auf den Todesfall. Bei ihnen geht es nicht um die Frage des Fortbestehens, sondern des Entstehens.